

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 BonnHerrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6110

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 18.07.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-720/002 II#0346

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Ihre Vermittlungsbitte bei Ihrer Anfrage „Stand des Regierungsvorhabens „Recht auf
Homeoffice““ [#250203]**

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 16. Juli 2022 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Ihre Eingabe wird unter dem o.g. Geschäftszeichen bearbeitet. Bitte beachten Sie, dass die Anrufung des BfDI etwaige Rechtsbehelfsfristen in einem Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) weder hemmt noch unterbricht.

Nach Durchsicht der von Ihnen übersandten Unterlagen kann ich eine Verletzung Ihrer Rechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) nicht erkennen. Dies möchte ich nachfolgend erläutern:

Entgegen Ihrer Argumentation in Ihrer E-Mail vom 14. Juni 2022 und auch in Ihrer Vermittlungsbitte entspricht es herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur, dass sich der Informationszugangsanspruch nach dem IFG nur auf die bei einer Behörde tatsächlich vorhandenen Informationen richten kann (vgl. z.B. BVerwG, Beschluss vom 27.05.2013 – 7 B 43/12 –, <https://www.bverwg.de/de/270513B7B43.12.0> insbesondere Rn. 11; *Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016, § 2, Rn. 35, 36, m.w.N.). Sofern die begehrten Informationen bei der um Informationszugang angegangenen Behörde also nicht vorliegen, kann dem Antrag nach dem IFG nicht entsprochen werden.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass – wie Sie meinen – die fehlenden Informationen erfragt werden könnten, ggf. sogar bei dem Bundesminister persönlich. Denn zum einen richtet sich der Anspruch nach dem IFG nur auf (bereits vorhandene) amtliche



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Aufzeichnungen, § 2 Nr. 1 IFG. Ggf. präsentenes Wissen bei Beschäftigten der Behörde oder dem Bundesminister selbst ist danach keine amtliche Information, sofern es nicht verschriftlicht oder sonst wie aufgezeichnet ist. Zum anderen besteht im Rahmen des IFG keine Pflicht der Behörde zur Beschaffung von Informationen (BVerwG, a.a.O.).

Auch wenn ich Ihr Anliegen, die Umsetzung des Vorhabens „Recht auf Home-Office“ voranzubringen, nachvollziehen kann, sehe ich aktuell keine Anhaltspunkte, ein Vermittlungsverfahren nach dem IFG erfolgsversprechend durchführen zu können. Sollten Sie mit der Entscheidung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nicht einverstanden sein, steht Ihnen selbstverständlich der Rechtsweg offen.

Ich nehme den Vermittlungsvorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.